Satzung

Präambel

Die Bürgerstiftung der Volksbank Regensburg ist eine Initiative der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG (nachfolgend Stifterin genannt) anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Gründung des Creditvereins Regensburg. Dieser war die Vorgängergesellschaft der Volksbank Regensburg eG, die inzwischen firmiert als Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG.

Die Bürgerstiftung lädt dazu alle ein, die im Geschäftsgebiet der Stifterin leben, sich durch Zuwendungen an der Bürgerstiftung zu beteiligen und so an der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in diesem Gebiet mitzuwirken.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

(1) Die Stiftung führt den Namen **Bürgerstiftung der Volksbank Regensburg**.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 STIFTUNGSZWECK

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- von Kunst und Kultur,
- des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
- von Jugend- und Altenhilfe,
- der Heimatpflege und der Heimatkunde,
- von mildtätigen Zwecken,
- des Tierschutzes und
- des öffentlichen Gesundheits- und Rettungswesens

zum Gemeinwohl der vorwiegend im Geschäftsgebiet der Stifterin lebenden Bürger.

(2) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
- die Vergabe von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die sich den in Absatz 1 genannten Zwecken widmen;
- eigene Projekte, z.B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen und Konzerte;
- die Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen, mit denen u. a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden;
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO in Einzelfällen.

(3) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 150.000,00 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist gewinnbringend anzulegen; die Art der Vermögensanlage kann der Entwicklung der Finanzmärkte angepasst und verändert werden.

§ 5 STIFTUNGSMITTEL

(1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

(2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 ZUWENDUNGEN

(1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld- oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geldwerte umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

(3) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung (i.S. der Steuergesetzgebung) für den Stiftungszweck bestimmt sind.

(4) Die Stiftung kann Stiftungsfonds einrichten. Der Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Vermögen der Bürgerstiftung. Eine Mindestsumme zur Einrichtung eines Stiftungsfonds gibt die Bürgerstiftung vor und vereinbart ein kurzfristiges Zahlungsziel. Der Zustifter kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Mittel aus dem Stiftungsfonds benennen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Bürgerstiftung liegen müssen. Der Stiftungsfonds muss in der Stiftung ausgewiesen werden.

(5) Die Stiftung kann die Trägerschaft von Treuhandstiftungen übernehmen, deren Stiftungszweck satzungsgemäßen Zwecken entspricht. Die Mindesthöhe für die Trägerschaft einer Treuhandstiftung ist 50.000,00 Euro.

§ 7 ORGANE DER STIFTUNG

Die Stiftung hat folgende Organe:

- den Stiftungsvorstand
- das Stiftungskuratorium

§ 8 STIFTUNGSVORSTAND

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.

(2) Geborene Mitglieder sind zwei vom Vorstand der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG benannte Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Bank.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Stifter bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Stifter abberufen werden.

(5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stifter für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.

(6) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist ein geborenes Mitglied im Sinne von Absatz 2 und wird vom Stifter benannt. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, und einen Schriftführer.

(7) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein befreit.

§ 9 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSVORSTANDES

(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn Beschlussfähigkeit im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes besteht und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach §16 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes und über Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt. Die Sitzungsniederschriften sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, die Niederschriften über Beschlüsse im Umlaufverfahren nur vom Vorsitzenden. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 AUFGABEN DES STIFTUNGSVORSTANDES

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied, gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend dieser Satzung
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Vorschläge an das Kuratorium für die Bestellung neuer Mitglieder
- Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung jeweils nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 16 der Satzung

§ 11 STIFTUNGSKURATORIUM

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus vier bis fünfzehn Personen, sowohl aus dem Kreis der Zustifter oder aber auch Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben.

(2) Geborenes Mitglied ist ein von der Stifterin benanntes Aufsichtsratsmitglied der Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Bank.

(3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren von der Stifterin bestellt. Die Nachbestellung für während der Amtszeit ausscheidende Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch die Stifterin, und zwar für den Rest der jeweiligen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Der Stiftungsvorstand hat für die Folgebesetzungen ein Vorschlagsrecht. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stifterin abberufen werden.

(5) Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist das geborene Mitglied gem. Absatz 2. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, und einen Schriftführer.

§ 12 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSKURATORIUMS

(1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn Beschlussfähigkeit im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes besteht und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 16 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(5) Über das Ergebnis jeder Sitzung und über Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 AUFGABEN DES STIFTUNGSKURATORIUMS

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit
- Bestellung von Prüfern für den vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entlastung des Stiftungsvorstands
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gem. § 16 der Satzung sowie zu Anträgen auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

§ 14 EHRENAMT

Alle Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auslagen oder sonstige Erstattungen werden nicht gewährt.

§ 15 RECHNUNGSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

(3) Sobald die Stiftung die Trägerschaft von Treuhandstiftungen gem. § 6 Absatz 5 dieser Satzung übernimmt, bzw. ab einem Grundstockvermögen von 500.000,00 Euro, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart verändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Anhörung des Stiftungskuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Anhörung des Stiftungskuratoriums.

(4) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz wirksam.

§ 17 VERMÖGENSANFALL

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausdrücklich unter Beachtung der Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 18 STIFTUNGSAUFSICHT

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 01.09.2025 Bürgerstiftung der Volksbank Regensburg

Wolfgang Völkl (Vorstandsvorsitzender)	Mathias Semmelmann	Matthias Frummet	Claus Eichstetter

Genehmigt
mit RS vom 23.9.2025 Nr. 12-1222.232

REGIERUNG DER OBERPFALZ